

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S. 161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Evangelischen Kirchengemeinde **Bonfeld**,

vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,

u n d

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Frei,

folgender

Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
des kirchlichen Kindergartens

Evang. Kindergarten Bonfeld

Fürfelder Str. 14

74906 Bad Rappenau

geschlossen.

Gleichzeitig wird der bestehende Betriebskostenvertrag vom 15. Januar 2004, zuletzt geändert mit Datum vom 12. März 2009 und 06. Juli 2017, aufgehoben.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Fürfelder Str. 14

2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1 a)

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der bürgerlichen Gemeinde.

1.3. Die sicherheitstechnische Betreuung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände wird vom Träger übernommen und dieser verpflichtet sich die Vorgaben der Deutschen

Gesetzlichen Unfallversicherung, der Unfallkasse Baden-Württemberg und die baulichen und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Die Jahreshauptinspektion der Außenspielanlage wird durch den Träger beauftragt. Die tägliche, wöchentliche und monatliche Sicht- und Funktionskontrolle ist ebenfalls durch den Träger durchzuführen.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1.** Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2.** Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4.** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5.** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:
Wird die Mindestgruppengröße (2/3 der Kinder nach Betriebserlaubnis) länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6.** Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang. Bei der Vergabe dieser Plätze finden die gemeinsam festgelegten Kriterien Anwendung.
- 2.7.** Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1. Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1** Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2** Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3** Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2. Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung ¹

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| • Die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 € Anschaffungswert, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergartenferien, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 und | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

¹ Im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar, hierzu zählt die Neuausstattung mit Möblierung,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum der Stadt Bad Rappenau** und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

- entfällt-

4.1.3 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

Für die Umsetzung der sich aus den Betriebsausgaben ergebenden Aufgaben ist der Träger der Einrichtung verantwortlich.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde

⁴ vgl. Ziff. 3.3

bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- Die Stadt Bad Rappenau trägt die Kosten für:
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden wie folgt berücksichtigt:

4,5% der Betriebsausgaben

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4. Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die politische Gemeinde erkennt an, dass die Kirchengemeinde für den Betrieb des Kindergartens als Höchstbetrag die Mittel, die sie als Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 FAG erhält, für diese Arbeit bereitstellen kann. Die bürgerliche Gemeinde ist daher bereit den Betrag, der nach Abzug der kirchlichen FAG-Zuschüsse, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibt, zu erstatten.

*Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belaufen sich die der Kirchengemeinde für den Kindergarten zugewiesene Kirchenbezirksmittel auf 10.765 €. Ergibt sich eine Änderung in der Höhe der zugewiesenen Mittel, wird die Stadt Bad Rappenau rechtzeitig informiert.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6. Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./15.08./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1. Der Vertrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

5.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3. Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4. Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bad Rappenau, d e n 21.12.2023

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Evangelische Kirchengemeinde
- Der Evangelische Kirchengemeinderat -

.....

.....

Oberbürgermeister Sebastian Frei

Person im Vorsitzendenamt
oder deren Stellvertretung

.....

.....

Mitglied des Kirchengemeinderates

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl

Betriebsform

2



VÖ Gruppen für 3-jährige bis Schuleintritt

**Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der

Stadt Bad Rappenau

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Bad Rappenau übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.